

REGLEMENT**über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen**

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt die ungeschmälerete und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

²Es richtet sich dabei nach den Festlegungen des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) und setzt diese um.

Artikel 2 Schutzobjekte

¹Folgende Objekte werden unter Schutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Gemeinde
1	Etzlibach	Silenen
2	Fellibach (Oberlauf)	Gurtellen
3	Voralpreuss	Göschenen
4	Chelenreuss, Dammareuss	Göschenen
5	Chärstelenbach (Oberlauf)	Silenen
6	Brunnibach	Silenen
7	Gornerbach (Oberlauf)	Gurtellen
8	Gorezmettlenbach (Oberlauf)	Wassen
9	Meienreuss (Oberlauf)	Wassen
10	Sustlibach	Wassen

¹ RB 10.5101

11 Nicht genutzte Abschnitte der Meienreuss Wassen
und ihrer Seitengewässer nach Umsetzung SNEE

²Sämtliche natürlichen Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen, die nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen im SNEE sowie als Schutzgewässer unter Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt sind, gelten ebenfalls als Schutzobjekte.

³Schutzobjekt ist jeweils nur das eigentliche Gewässer. Für die Uferbereiche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3 Schutzbestimmungen

¹Die Schutzobjekte sind mindestens für 40 Jahre ungeschmälert zu erhalten.

²Insbesondere ist es verboten:

- a) die Schutzgewässer zur Energieerzeugung zu nutzen;
- b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen.

³Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebiets zu ermöglichen (z. B. Brücken oder Furten).

⁴Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

⁵Bestehende Kraftwerke können im Rahmen ihrer Konzession uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Die Optimierung oder der Ausbau bestehender Kraftwerke sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften weiterhin möglich.

⁶Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

Artikel 4 Überprüfungspflicht

¹Der Regierungsrat überprüft dieses Reglement, sofern sich die im Zeitpunkt der Unter-

schutzstellung geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

²Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE in Frage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten grundsätzlich verändern.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nur zusammen mit der Konzession am Chärstelenbach oder am Gornbach in Kraft².

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² In Kraft seit...